

Namensnennung

Ein 23-Jähriger kommt mit dem Wagen seines Vaters von der Fahrbahn ab und wird tödlich verletzt. Die Zeitung am Ort zeigt das Autowrack im Bild und erwähnt in der Unterzeile Namen, Alter und Wohnort des Getöteten. Der Vater des Unglücksopfers sieht dadurch die ohnehin vorhandenen Belastungen seiner Familie unnötig erhöht. Sein Rechtsanwalt fordert eine Rüge des Deutschen Presserats. Die Zeitung erklärt, sie habe den Namen des Verunglückten veröffentlicht, weil Unfall und Person am Nachmittag des Unfalltages an dem Wohnort des Opfers und dessen näherer Umgebung bereits bekannt gewesen seien. Die Leser in einem kleinstädtisch-ländlichen Raum erwarteten bei inoffiziell kreisenden Nachrichten eine klare Information durch ihre Heimatzeitung. Für künstliche Anonymisierungsversuche hätten sie keinerlei Verständnis. Solche würden sie als lächerlich empfinden. (1996)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. Dabei beruft er sich auf Ziffer 8 des Pressekodex. In der Richtlinie 8.1 ist festgehalten, dass die Nennung des Namens eines Opfers in der Berichterstattung über Unglücksfälle in der Regel nicht gerechtfertigt ist. In Richtlinie 8.2 (=> heute Richtlinie 8.3) wird festgestellt, dass für das Verständnis des Unfallgeschehens das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich ist. Zwar gibt es Ausnahmen, bei denen eine Namensnennung gerechtfertigt ist. Dies gilt aber nicht für den vorliegenden Fall. Der Presserat bemängelt daher die Bekanntgabe der Identität des Opfers und die dadurch entstandene Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowohl des Opfers als auch seiner Angehörigen. Er kommt zu dem Schluss, dass hier das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen schwerer wiegt als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. (B 45/96)

Aktenzeichen:B 45/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung